

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



117

Nr. 5, Jahrgang 2014

Hannover, den 15. Mai 2014

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 65* - Mitteilung über die Nachberufung eines Mitglieds des Verwaltungssenats bei dem Kirchengeminderthof der EKD. Vom 5. März 2014.....	118
Nr. 66* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 18/14 (IT-Systemtechnik). Vom 24. Februar 2014.....	118
Nr. 67* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 17/14 (B.9 Küster- und Hausmeisterdienst). Vom 24. Februar 2014.....	119
Nr. 68* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 16/14 (B.11 Leiter von Kreiskirchenämtern). Vom 24. Februar 2014.....	119
Nr. 69* - Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 25. April 2014.....	119
Nr. 70* - Berichtigung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien. Vom 15. Mai 2014. ....	120
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland</b>	
Nr. 71 - Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG). Vom 10. Januar 2014. (KABl. S. 109) .....	120
<b>Evangelische Kirche im Rheinland</b>	
Nr. 72 - Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Vom 21. Januar 2014. (KABl. 68) .....	125
Nr. 73 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG). Vom 21. Januar 2014. (KABl. S. 74) .....	130
Nr. 74 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) und des Kirchengesetzes über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz). Vom 21. Januar 2014. (KABl. S. 72) .....	131
Nr. 75 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG). Vom 21. Januar 2014. (KABl. S. 75) .....	133

Nr. 76 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR). Vom 21. Januar 2014. (KABl. S. 75) .....	133
Nr. 77 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahmegesetz – MitarbAusnG). Vom 21. Januar 2014. (KABl. S. 76) .....	134
Nr. 78 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG). Vom 21. Januar 2014. (KABl. S. 76) .....	134

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 65\* - Mitteilung über die Nachberufung eines Mitglieds des Verwaltungssenats bei dem Kirchengengerichtshof der EKD. Vom 5. März 2014.

Der Rat der EKD hat am 5. März 2014 gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2016 nachstehendes Mitglied des Verwaltungssenats bei dem Kirchengengerichtshof der EKD berufen:

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts a.D. Bernd-Hinnerk **S t u b b e n**, Lehre als 4. Rechtskundiger Beisitzer und 1. Stellvertreter des 2. Rechtskundigen Beisitzers

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder des Senats (ABl. 2011 S. 32) wird verzichtet.

H a n n o v e r, den 5. März 2014

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- **Kirchenamt** -  
Dr. **A n k e**  
Präsident

#### Nr. 66\* - Arbeitsrechtsregelung Beschluss 18/14 (IT-Systemtechnik). Vom 24. Februar 2014.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost hat gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost) vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD 2010 S. 107) in der Fassung vom 18. Juni 2012 (ABl. EKD 2012 S. 348) wird wie folgt geändert:

#### § 1

§ 44 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 44

Sonderregelung für Leiter von IT-Gruppen und Beschäftigte in der IT-Systemtechnik

Zu § 12 – Eingruppierung –

Nr. 1

Die Eingruppierung der Leiter von IT-Gruppen richtet sich nach Ziffer 11.1 „Beschäftigte als Leiter von IT-Gruppen“ des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 9. März 2013.

Nr. 2

Die Eingruppierung von Beschäftigten in der IT-Systemtechnik richtet sich nach Ziffer 11.4 „Beschäftigte in der IT-Systemtechnik“ des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 9. März 2013.“

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

B e r l i n, den 24. Februar 2014

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
Volker **E i l e n b e r g e r**  
(Vorsitzender)

**Nr. 67\* - Arbeitsrechtsregelung  
Beschluss 17/14 (B.9 Küster- und  
Hausmeisterdienst).  
Vom 24. Februar 2014.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost hat gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost) vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107) in der Fassung vom 18. Juni 2012 (ABl. EKD S. 348) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Teil B.9 Küster- und Hausmeisterdienst wird wie folgt gefasst:

**„B.9 Küster- und Hausmeisterdienst**

**EG Anforderungen**

Vorbe- Schwierige Tätigkeit ist insbesondere die  
merkung Ausübung des Weisungsrechts nach § 106  
GewO.

- E 6 1. Küster oder Hausmeister mit schwieriger Tätigkeit, die eine entsprechende handwerkliche Berufsausbildung erfordert
- E 5 1. Küster oder Hausmeister mit einer Tätigkeit, die eine entsprechende handwerkliche Berufsausbildung erfordert
- E 3 1. Küster mit schwieriger Tätigkeit  
2. Hausmeister mit schwieriger Tätigkeit
- E 2 1. Küster  
2. Hausmeister“

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 2014

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
Volker Eilenberger  
(Vorsitzender)

**Nr. 68\* - Arbeitsrechtsregelung  
Beschluss 16/14 (B.11 Leiter von  
Kreiskirchenämtern).  
Vom 24. Februar 2014.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost hat gemäß § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen

Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost (KAVO EKD-Ost) vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107) in der Fassung vom 18. Juni 2012 (ABl. EKD S. 348) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Nach Teil B. 10 wird ein neuer Teil B. 11 angefügt:

**„B. 11 Leiter von Kreiskirchenämtern**

**EG Anforderungen**

- E 15 1. Leiter von Kreiskirchenämtern, in denen mehr als 30 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bestehen
- E 14 1. Leiter von Kreiskirchenämtern, in denen mehr als 15, aber nicht mehr als 30 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bestehen
- E 13 1. Leiter von Kreiskirchenämtern, in denen bis zu 15 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bestehen

*Anmerkung:*

*1. Die Übertragung der Leitung eines Kreiskirchenamtes hat die im Teil C, Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 1 normierten Tatbestandsmerkmale als Voraussetzung.*

*2. Bei der Ermittlung der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in einem Kreiskirchenamt sind nur solche Beschäftigungsverhältnisse zu berücksichtigen, die nicht nur vorübergehend bestehen und für die mindestens ein Beschäftigungsumfang von 50% eines vergleichbaren Vollbeschäftigten vereinbart ist. Nicht einzubeziehen sind Beschäftigungsverhältnisse mit Auszubildenden und Praktikanten.*

*3. Eingruppierungen, die vor Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung vorgenommen wurden, bleiben bestehen, sofern sie eine günstigere Eingruppierung beinhalten.“*

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 2014

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
Volker Eilenberger  
(Vorsitzender)

**Nr. 69\* - Erste Verordnung über das  
Inkrafttreten des Arbeitsrechts-  
regelungsgrundsatzgesetzes der  
Evangelischen Kirche in Deutschland.  
Vom 25. April 2014.**

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

### § 1

Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 420) tritt in der Lip-pischen Landeskirche, der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Evangelischen Kirche von West-falen am 1. April 2014 in Kraft.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.

Hannover, den 25. April 2014

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -  
Dr. A n k e  
Präsident

## **Nr. 70\* - Berichtigung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien. Vom 15. Mai 2014.**

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kir- che in Italien vom 21.3./26.4.2013 (ABl. EKD 2014 S. 30) wird wie folgt berichtigt:

Im Abschnitt vor § 1 wird im vorletzten Absatz die Angabe "Weimarer Rechtsfassung" durch die Angabe "Weimarer Reichsverfassung" ersetzt.

Hannover, den 15. Mai 2014

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -

## **B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

### **C. Aus den Gliedkirchen**

## **Evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland**

### **Nr. 71 - Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellenbesetzungsgesetz – PfStBG). Vom 10. Januar 2014. (KABl. S. 109)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz be- schlossen:

#### **Teil 1** **Grundlegende Vorschriften** **§ 1** **Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren zur Beset- zung der Pfarrstellen

1. der Kirchengemeinden und Kirchengemeindever- bände,
2. der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und
3. für gesamtkirchliche Aufgaben.

#### **§ 2** **Besetzungsarten**

- (1) Pfarrstellen der Kirchengemeinden und Kirchen- gemeindeverbände werden durch Wahl, durch bi- schöfliche Ernennung oder durch Berufung nach § 22 Absatz 3 besetzt.
- (2) Pfarrstellen der Kirchenkreise, Kirchenkreisver- bände und Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben werden durch Berufung besetzt.
- (3) Durch das Landeskirchenamt werden Pfarrstellen nach Maßgabe der §§ 16 und 18 Absatz 3 besetzt.

**§ 3****Ausschreibung**

(1) Pfarrstellen sind von der Körperschaft, der die Pfarrstelle zugeordnet ist, im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und der bzw. dem mit der Dienstaufsicht Beauftragten im Kirchlichen Amtsblatt zur Besetzung auszuschreiben, soweit nach diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) In der Ausschreibung sind die Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin bzw. des Pfarrstelleninhabers zu benennen. Für die Abgabe von Bewerbungen ist in der Ausschreibung eine angemessene Frist zu setzen. Es ist anzugeben, ob die Pfarrstelle durch Wahl, Berufung oder bischöfliche Ernennung zu besetzen ist.

**§ 4****Verzicht auf Ausschreibung**

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, kann der Kirchengemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst auf die Ausschreibung einer Pfarrstelle verzichten, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder.

(2) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates der Verbandsvorstand tritt.

(3) Ist eine Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung zu besetzen, wird diese Pfarrstelle nicht ausgeschrieben, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte.

(4) Der Kirchenkreisrat kann im Benehmen mit der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel auf die Ausschreibung einer durch ihn zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn er diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Kirchenkreisrat angehörenden Mitglieder.

(5) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrates der Verbandsvorstand tritt.

(6) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof auf die Ausschreibung einer durch sie zu besetzenden Pfarrstelle verzichten, wenn sie diese Pfarrstelle mit einer bestimmten Pastorin bzw. einem bestimmten Pastor besetzen möchte. Der Verzicht bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kirchenleitung angehörenden Mitglieder.

**§ 5****Bewerbungsrecht**

(1) Jede Pastorin bzw. jeder Pastor, die bzw. der die Bewerbungsfähigkeit erlangt hat, kann sich um eine Pfarrstelle bewerben.

(2) Pastorinnen und Pastoren, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche

in Norddeutschland stehen, können sich um eine Pfarrstelle bewerben, wenn ihnen zuvor durch das Landeskirchenamt das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt wurde.

(3) Über die Zuerkennung des Bewerbungsrechtes nach Absatz 2 entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

**§ 6****Bewerbung**

(1) Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände, die durch Wahl zu besetzen sind, sind über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst an den Kirchengemeinderat bzw. den Verbandsvorstand zu richten. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst teilt dem Landeskirchenamt und der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit. Bestehen seitens der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel gegen Bewerbungen Bedenken, so sind diese unverzüglich über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst dem Kirchengemeinderat mitzuteilen.

(2) Bewerbungen um Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände, die durch bischöfliche Ernennung zu besetzen sind, sind an die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu richten. Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel teilt dem Landeskirchenamt und der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich die Bewerbungen mit.

(3) Bewerbungen um allgemeinkirchliche Pfarrstellen sind an das für die Besetzung zuständige Leitungsorgan zu richten. Dieses teilt dem Landeskirchenamt die Bewerbungen nach Ablauf der Frist zur Bewerbung unverzüglich mit.

**Teil 2****Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverbände****§ 7****Besetzungsrecht**

(1) Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder der Kirchengemeindeverbände werden zweimal durch Wahl, das dritte Mal durch bischöfliche Ernennung besetzt; neu errichtete Pfarrstellen werden erstmalig durch bischöfliche Ernennung besetzt.

(2) Bei Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände finden die folgenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates der Verbandsvorstand tritt.

**§ 8****Wahlausschuss und Wahlvorschlag**

(1) Der Kirchengemeinderat kann in Anwesenheit der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes entscheiden, Bewerberinnen und Bewerber nicht zu berücksichtigen. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst benachrichtigt die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht berücksichtigt werden.

(2) Liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann der Kirchengemeinderat die Bildung eines Wahlausschusses beschließen. Der Wahlausschuss besteht aus drei vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst gehört dem Wahlausschuss mit beratender Stimme an. Die bisherige Pfarrstelleninhaberin bzw. der bisherige Pfarrstelleninhaber darf nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(3) Die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst lädt zur Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet diese. Der Wahlausschuss soll dem Kirchengemeinderat mindestens zwei Bewerbungen als Wahlvorschlag vorlegen.

(4) Eine Wahl findet auch in den Fällen statt, in denen nur eine Bewerbung vorliegt. Absatz 1 gilt entsprechend.

### § 9

#### Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von § 8 stellen sich in einer Sitzung dem Kirchengemeinderat vor. Sie haben einen Gottesdienst und auf Wunsch des Kirchengemeinderates eine weitere Gemeindeveranstaltung zu leiten. Die Sitzung des Kirchengemeinderates wird durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst oder durch eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person geleitet.

(2) Die Vorstellung nach Absatz 1 soll unverzüglich nach der Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgen. Die Termine nach Absatz 1 Satz 2 sind der Kirchengemeinde an zwei aufeinander folgenden Sonntagen durch Kanzelabkündigung bekannt zu geben.

(3) Die zur Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des siebenten Tages nach der Vorstellung nach Absatz 1 beim Kirchengemeinderat oder bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst schriftlich Bedenken gegen die Bewerberinnen und Bewerber vortragen. Bei der Bekanntgabe des Termins zur Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist auf dieses Recht hinzuweisen. Der Kirchengemeinderat ist verpflichtet, sich mit den Bedenken vor der Durchführung der Wahl auseinanderzusetzen.

(4) Von einer Vorstellung kann abgesehen werden, wenn die Pastorin bzw. der Pastor in der Kirchengemeinde bereits längere Zeit eine Pfarrstelle verwaltet hat oder der Kirchengemeinde in anderer Weise hinreichend bekannt ist. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Vorstellung die Bekanntgabe des Namens der Pastorin bzw. des Pastors durch Kanzelabkündigung an zwei aufeinander folgenden Sonntagen tritt.

### § 10

#### Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird vom Kirchengemeinderat nach Ablauf der Frist nach § 9 Absatz 3 durchgeführt und durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst geleitet. Vor der Wahlhandlung gibt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst eine Stellungnah-

me zu den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern ab.

(2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder anwesend sind. Gewählt wird mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl dem Kirchengemeinderat angehörenden Mitglieder erhalten hat.

(3) Sind mehr als zwei Bewerberinnen und Bewerber vorhanden und hat der erste Wahlgang die Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht ergeben, scheidet die Bewerberin bzw. der Bewerber, auf die bzw. den die niedrigste Stimmenzahl entfallen ist, aus dem weiteren Wahlverfahren aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es erfolgen weitere Wahlgänge in derselben Weise. Zwischen den einzelnen Wahlgängen findet keine Aussprache statt.

(4) Stehen zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl und hat der erste Wahlgang die Mehrheit gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht ergeben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Zwischen den beiden Wahlgängen findet keine Aussprache statt.

(5) Steht nur eine Person zur Wahl, findet nur ein Wahlgang statt.

(6) Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Pfarrstelle ein zweites Mal zur Besetzung auszuschreiben. § 4 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 bleiben unberührt.

### § 11

#### Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist an dem auf die Wahl folgenden Sonntag im Gottesdienst bekannt zu geben. Dabei ist auf das Einspruchsrecht nach § 12 Absatz 1 hinzuweisen.

### § 12

#### Einspruch

(1) Gegen die Wahl kann jedes Gemeindeglied, das am Wahltag zur Wahl der Mitglieder des Kirchengemeinderates wahlberechtigt war, innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenkreisrat Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur auf einen Verstoß gegen Vorschriften über das Verfahren gestützt werden. Über den Einspruch entscheidet der Kirchenkreisrat nach Stellungnahme des Kirchengemeinderates. Dem Einspruch ist nur dann stattzugeben, wenn der Verstoß gegen das Wahlverfahren das Wahlergebnis beeinflussen kann. Gibt der Kirchenkreisrat dem Einspruch statt, legt er fest, ob und ggf. welche Verfahrensschritte zu wiederholen sind. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Kirchengemeinderat über die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst dem Landeskirchenamt die Niederschrift über die Wahl.

**§ 13****Wahl in eine gemeinsame Pfarrstelle**

(1) Ist für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle (Pfarrsprengel) gemäß Artikel 23 Satz 2 der Verfassung in der jeweils geltenden Fassung eingerichtet, so beraten und beschließen die Kirchengemeinderäte, sofern dieses Kirchengesetz eine Beteiligung vorsieht, gemeinsam (Wahlversammlung). Entsprechendes gilt für den nach § 8 Absatz 2 gebildeten Wahlausschuss, der aus jeweils drei Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinderäte besteht.

(2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn von jedem der beteiligten Kirchengemeinderäte mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Mitglieder des Kirchengemeinderates anwesend sind. Für die Durchführung der Wahl gilt § 10 Absatz 3 bis 6. Gewählt ist, wer in jedem Kirchengemeinderat mehr als die Hälfte der Stimmen der zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Mitglieder des jeweiligen Kirchengemeinderates erhalten hat.

**§ 14****Bestätigung der Wahl, Übertragung der Pfarrstelle**

(1) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.

(2) Die Bestätigung kann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes der Pastorin bzw. des Pastors hervorzurufen.

(3) Nach Bestätigung der Wahl durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel überträgt das Landeskirchenamt die Pfarrstelle.

**§ 15****Besetzung durch bischöfliche Ernennung**

(1) Vor der Entscheidung über die bischöfliche Ernennung hört die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst sowie den Kirchengemeinderat. Sie bzw. er ist bei der Entscheidung an deren Voten nicht gebunden.

(2) Für die Vorstellung in der Kirchengemeinde der bzw. des von der Bischöfin bzw. dem Bischof im Sprengel für die bischöfliche Ernennung ausgewählten Bewerberin bzw. Bewerbers gilt § 9 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle des Kirchengemeinderates und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel tritt.

(3) Die §§ 11 und 12 Absatz 1 sowie § 14 Absatz 3 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass in § 12 Absatz 1 an die Stelle des Kirchengemeinderates das Landeskirchenamt, an die Stelle des Kirchenkreisrates die Kirchenleitung tritt.

**§ 16****Besetzung durch das Landeskirchenamt**

(1) Konnte eine Pfarrstelle bei einer Besetzung durch Wahl nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden, kann die Besetzung durch das Landeskirchenamt

erfolgen, wenn der Kirchengemeinderat auf das Recht zur Besetzung verzichtet und weder die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst noch die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel der Besetzung durch das Landeskirchenamt widerspricht.

(2) Konnte eine Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden, kann die Besetzung durch das Landeskirchenamt erfolgen, wenn die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel auf das Recht zur Besetzung verzichtet und weder der Kirchengemeinderat noch die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst der Besetzung durch das Landeskirchenamt widerspricht.

(3) § 9 Absatz 1 findet Anwendung. § 9 Absatz 3 sowie die §§ 11 und 12 Absatz 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Kirchengemeinderates und der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes das Landeskirchenamt und an die Stelle des Kirchenkreisrates die Kirchenleitung tritt.

**Teil 3****Besetzung von Pfarrstellen für  
allgemeinkirchliche Aufgaben****§ 17****Pfarrstellen der Kirchenkreise und  
Kirchenkreisverbände**

(1) Pfarrstellen der Kirchenkreise besetzt der Kirchenkreisrat in der Regel auf acht Jahre durch Berufung. Der Kirchenkreisrat hört zuvor die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel. Erneute Berufung ist möglich.

(2) Bei Pfarrstellen der Kirchenkreisverbände gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kirchenkreisrates der Verbandsvorstand tritt.

**§ 18****Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben**

(1) Pfarrstellen für gesamtkirchliche Aufgaben besetzt die Kirchenleitung in der Regel auf acht Jahre durch Berufung. Die Kirchenleitung hört zuvor die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und das Landeskirchenamt. Mitwirkungsrechte Dritter bleiben unberührt. Erneute Berufung ist möglich.

(2) Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag werden durch die Kirchenleitung besetzt. Mitwirkungsrechte Dritter bleiben unberührt. Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung.

(3) Die Kirchenleitung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 und 2 ganz oder teilweise auf das Landeskirchenamt übertragen.

**Teil 4****Besondere Besetzungsregelungen****§ 19****Verbindung einer Pfarrstelle mit dem  
pröpstlichen Amt**

Die Besetzung einer mit dem pröpstlichen Amt verbundenen Pfarrstelle gilt mit der Wahl der Pröpstin bzw. des Propstes als vollzogen.

**§ 20****Pfarrstellen der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors**

Für die Besetzung der Pfarrstellen der Hauptpastorin bzw. des Hauptpastors in den Hauptkirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg-Ost gilt Teil 1 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 21****Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden**

(1) Die Besetzung von Pfarrstellen in Anstalts- und Personalkirchengemeinden richtet sich nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. Teil 4 § 9 Einführungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Die Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.

(2) Die gesamtkirchlichen Pfarrstellen für die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt Alten Eichen, der Evangelisch-Lutherischen Diakonissenanstalt zu Flensburg und des „Stift Bethlehem“ besetzt die Kirchenleitung auf Vorschlag des für die Besetzung zuständigen Leitungsorgans des jeweils zuständigen Werkes in der Regel auf zehn Jahre durch Berufung. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Kirchenleitung ist bei ihrer Entscheidung an den Vorschlag des Leitungsorgans des zuständigen Werkes gebunden. Sie kann die Berufung einer von dem zuständigen Werk vorgeschlagenen Person ablehnen, wenn diese ihr ungeeignet erscheint. Bei der Personalfindung soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landeskirchenamtes beratend beteiligt sein.

**§ 22****Patronatsrechte**

(1) Soweit Patronatsrechte auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bestehen, werden diese nach den folgenden Absätzen 2 bis 4 ausgeübt.

(2) Das der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron zustehende Recht, eine Pastorin bzw. einen Pastor zur Wahl bzw. zur Ernennung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel zu präsentieren, bleibt mit der Maßgabe bestehen, dass in jedem dritten Fall einer Besetzung nach diesem Kirchengesetz an deren Stelle die Wahl bzw. die Ernennung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel nach Anhörung der Kirchenpatronin bzw. des Kirchenpatrons erfolgt.

(3) Das der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron zustehende Recht der Berufung in Pfarrstellen bleibt unberührt. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Bischöfin bzw. den Bischof im Sprengel.

(4) In den Fällen der Präsentation nach Absatz 2 sowie der Berufung nach Absatz 3 sind § 4 Absatz 1 und § 6 anzuwenden. Die eingegangenen Bewerbungen sind der Kirchenpatronin bzw. dem Kirchenpatron bekannt zu geben.

(5) Soweit Patronatsrechte bei der Besetzung von Pfarrstellen auf dem Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerischen Evangelischen Kirchenkreises bestehen, bleiben diese Rechte unberührt.

**§ 23****Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe**

(1) Ist eine Pfarrstelle durch Wahl zu besetzen, kann der Kirchengemeinderat bzw. der Verbandsvorstand auf das Recht zur Besetzung verzichten und das Landeskirchenamt um die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes bitten. Eine Ausschreibung der Pfarrstelle findet in diesem Fall nicht statt.

(2) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung, kann die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel auf das Recht zur Besetzung verzichten und das Landeskirchenamt um die Beauftragung einer Pastorin bzw. eines Pastors in einem Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes bitten. Eine Ausschreibung der Pfarrstelle findet in diesem Fall nicht statt.

(3) Das Landeskirchenamt kann, wenn eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde oder des Kirchengemeindeverbandes nach zwei Ausschreibungen nicht besetzt werden konnte, eine Pastorin bzw. einen Pastor im Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung einer Pfarrstelle nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 und 2 beauftragen.

**Teil 5****Schlussbestimmungen****§ 24****Übergangsregelungen**

(1) Nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erfolgt die erste Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und im Pommerischen Evangelischen Kirchenkreis durch bischöfliche Ernennung, sofern die letzte Besetzung vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch Wahl des Kirchengemeinderates erfolgte. Die folgenden Besetzungen richten sich nach § 7.

(2) Die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen gemäß §§ 17 und 18 verbleiben für den Zeitraum ihrer Berufung nach bisherigem Recht in der Pfarrstelle.

(3) Der Auftrag von Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle verwalten, bleibt für den vorgesehenen Zeitraum bestehen.

**§ 25****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Änderung und Besetzung von Pfarrstellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 278) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 25. Februar 2011 (GVOBl. S. 111, 215) geändert worden ist;
  2. das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Übertragung von Pfarrstellen vom 23. März 1997 (KABl 1997 S. 61) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 5. April 2003 (KABl 2003 S. 45) geändert worden ist;
  3. das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950 (ABl. 1953 S. 52) der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 23. Oktober 2005 (ABl. 2005 S. 58) geändert worden ist;
  4. die Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2. März 1960 (ABl. 1960 S. 7) der Pommerschen Evangelischen Kirche sowie
  5. die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 29. September 1995 (ABl. 1995 S. 116) der Pommerschen Evangelischen Kirche.
- Das vorstehende, von der Landessynode am 23. November 2013 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.
- Schwerin, 10. Januar 2014
- Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung  
Gerhard Ulrich  
**Landesbischof**

## Evangelische Kirche im Rheinland

### **Nr. 72 - Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamten. Vom 21. Januar 2014. (KABl. 68)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### **Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO)**

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132) sowie durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 5. Juli 2013 (KABl. S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „Die Erfahrungsstufe“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „das“ und

„Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „die“ und „Erfahrungsstufe“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Pfarrfrauen und Pfarrer werden mit der Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe um eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 27 Abs. 2 S. 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einzustufen wären, soweit nicht berücksichtigungsfähige Zeiten nach § 8 Absatz 1 anerkannt werden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach bestimmten Zeiten mit dienstlicher Erfahrung. § 27 Abs. 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.“
3. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung nach § 7 Abs. 2 werden als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt, soweit in § 30 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt ist:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Partnerschaftsgesetz, Ehe-

gatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,

3. Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung,
4. Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst oder im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
5. Zeiten von mindestens vier Monaten bis zu insgesamt zwei Jahren, in denen Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz und
7. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst gem. Nr. 4 entspricht, nicht ausgeübt werden konnte.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit sie für die Verwendung der Pfarrerin oder des Pfarrers förderlich sind. Zeiten für zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben wurden, können in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit insgesamt bis zu drei Jahren als berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 3 trifft das Landeskirchenamt. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. Die Summe der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 3 wird auf volle Monate aufgerundet.

(2) Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Pflegezeiten in entsprechender Anwendung des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,

4. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
5. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen,
6. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz,
7. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand ohne Wartegeld versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,
8. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
9. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(3) Eine Mehrfachberücksichtigung von Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie aus der entsprechenden Anwendung von § 27 Absatz 2 Satz 4 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist unzulässig.

(4) Für die Gleichstellung von Bezügen nach Absatz 1 Nr. 4 werden Zeiten, die gem. § 30 des übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind, nicht berücksichtigt.“

4. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.
5. § 19 Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und die Wörter „ihrem“ und „Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „ihrer“ und „Erfahrungsstufe“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.
  - c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden in den Sätzen 1 und 3 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 5 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
8. In § 23 Absatz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:
 

„(2) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 66 Abs. 9 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. April 2014	1095 Tage
1. Juli 2014	1065 Tage
1. Januar 2015	1035 Tage
1. Juli 2015	1005 Tage
1. Januar 2016	975 Tage
1. Juli 2016	945 Tage
1. Januar 2017	915 Tage
1. Juli 2017	885 Tage

(3) Für die Anwendung des § 85 Abs. 1 und 4 Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gilt als Ausbildungszeit die Zeit des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten.

Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Studiensemester für Hebräisch sowie bis zu sechs Monaten Prüfungszeit. Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
10. In § 25 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. April 2014 eingetreten sind, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.“
  - b) In den Absätzen 2 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
12. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

**„§ 27a**

- (1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. März 2014 eintreten, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.
- (2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung
  - 1. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
  - 2. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
  - 3. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes

in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 bis 3 und 5 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

15. In § 30 wird in den Absätzen 1 bis 4 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

16. In § 31 wird in den Absätzen 1, 4 und 5 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

17. In § 34 werden die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ und das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

18. In § 35 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

19. In § 36 Absatz 1 werden jeweils die Angabe „Be-

amtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt und die Wörter „nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt werden“ gestrichen.

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.

21. In § 41 Absatz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

22. In § 42 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

23. In § 44 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

24. In § 45 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

25. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ und nachfolgend jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

b) In § 46 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

26. In § 47 wird jeweils das Wort „Beamtenbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

27. In § 48 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

## Artikel 2

### **Änderung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO)**

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

5. Dezember 2000 (KABl. 2001 S. 14), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 91) und Gesetzesvertretende Verordnung vom 6. März 2009 (KABl. S. 129) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Insbesondere sind hiernach die für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) und des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamtVG NRW) anzuwenden.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „BBesG“ durch die Angabe „ÜBesG NRW“ und die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) § 27 Absatz 1 Satz 2 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen Erfahrung erfolgt. § 27 Abs. 4 und 5 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden keine Anwendung.“
  - c) Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW“ ersetzt.
4. In § 5b Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 4 bis 6 und 8 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 7 wird die Angabe „BeamtVG“ durch die Angabe „LBeamtVG NRW“ ersetzt.
  - c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
 „(9) In Versorgungsfällen, die vor dem 1. Juli 2017 eintreten, gilt anstelle der nach

§ 12 Abs. 1 Satz 1 und § 66 Abs. 9 Satz 1 höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit folgender Zeitraum:

Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles vor dem	Zeitraum der höchstens anrechenbaren Zeit einer Hochschulausbildung
1. April 2014	1095 Tage
1. Juli 2014	1065 Tage
1. Januar 2015	1035 Tage
1. Juli 2015	1005 Tage
1. Januar 2016	975 Tage
1. Juli 2016	945 Tage
1. Januar 2017	915 Tage
1. Juli 2017	885 Tage

6. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. April 2014 eingetreten sind, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.“
  - b) In den Absätzen 2 und 7 werden jeweils nach dem Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.
7. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:  

**„§ 18a**

(1) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. März 2014 eintreten, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 Anwendung.

(2) § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung

  1. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhabjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
  2. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,

3. auf Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8% nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.“

8. Der bisherige § 18a wird § 18b.
9. In § 20 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
10. In § 21 wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
11. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- Absatz 5 wird aufgehoben.
  - Absatz 6 wird Absatz 5.
13. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zum Anwendungsausschluss des Dienstrechtsanpas-

sungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2013 außer Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Rekowski

Dr. Weusmann

## Nr. 73 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG). Vom 21. Januar 2014. (KABL. S. 74)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Das Kirchengesetz über die Wahl des Presbyteriums in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyteriumswahlgesetz – PWG) vom 14. Januar 2011 (KABL. S. 164) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu §§ 13 bis 16 wie folgt gefasst:
  - „§ 13 Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste
  - § 14 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
  - § 15 Prüfung der auf der Gemeindeversammlung nominierten Kandidatinnen und Kandidaten und Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste
  - § 15a Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste
  - § 16 Einladung zur Wahl“
- § 1 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „zum Zeitpunkt der Auslegung“ durch die Wörter „bei Schließung“ ersetzt.
  - In Absatz 1 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „gemäß Artikel 84 Absatz 4“ die Wörter „oder Artikel 86 Absatz 5“ eingefügt.
  - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Nicht wahlberechtigt ist, wer bis zum Wahltag aus der Kirche ausgetreten ist.“
- § 2 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 werden nach den Wörtern „gemäß Artikel 84 Absatz 4“ die Wörter „oder Artikel 86 Absatz 5“ eingefügt.
  - Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Nicht wählbar ist, wer zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unter Betreuung steht.“

4. In § 3 Absatz 2 wird im Text des zweiten Spiegelstrichs die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15a“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter übersteigt. Frauen und Männer sollen bei den Wahlvorschlägen möglichst gleichmäßig vertreten sein. Sind Wahlbezirke gebildet, gelten diese Bestimmungen entsprechend für jeden Wahlbezirk.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Vorschlagsliste“ das Wort „vorläufigen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Vorschlagsliste“ das Wort „vorläufige“ eingefügt.
7. § 14 wird zu § 15a.
8. § 16 wird zu § 14 und wird wie folgt geändert:
  - a) In den neuen § 14 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Auf dieser Gemeindeversammlung können anwesende wählbare Mitglieder der Kirchengemeinde als weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Wenn die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufgeteilt ist, müssen die Kandidatinnen und Kandidaten dem Wahlbezirk zugeordnet werden, in dem sie wohnen oder auf Grund besonderer Regelungen zugeordnet sind. Das vorgeschlagene Mitglied der Kirchengemeinde muss seine Bereitschaft zur Kandidatur und zur Einhaltung der kirchlichen Wahlregeln auf dieser Gemeindeversammlung erklären und sich den anwesenden Gemeindegliedern vorstellen.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
9. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:  

**„§ 15**

**Prüfung der auf der Gemeindeversammlung nominierten Kandidatinnen und Kandidaten und Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste**

(1) Das Presbyterium muss nach der Gemeindeversammlung unverzüglich die Wahlfähigkeit der neuen Kandidatinnen und Kandidaten prüfen. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach Ablauf der Beschwerdefrist stellt das Presbyterium die endgültige Vorschlagsliste fest.

(3) Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag, gegebenenfalls getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken, zusammengefasst und der Kirchengemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt gegeben.“
10. Der bisherige § 15 wird zu § 16.
11. § 18 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort „unwiderleglich“ gestrichen.
  - b) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:  
„Meldetechnische Fehler kann die Verwaltung korrigieren.“
12. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Freitag“ ersetzt.
  - b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
„(8) Briefwahlumschläge, die verspätet oder bei einer unzuständigen Stelle eingehen oder nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind ungültig. Sie werden geöffnet, Absatz 5 gilt entsprechend. Diese Wahlunterlagen sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.“
13. In § 21 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 15)“ durch den Klammerzusatz „(§ 16)“ ersetzt.
14. In § 24 Absatz 4 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „der Kirchengemeinde oder bei Einteilung in Wahlbezirke dieses Wahlbezirkes“ eingefügt.
15. In § 27 Absatz 5 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15a“ ersetzt.
16. In § 29 Absatz 1 wird die Ziffer „15“ durch die Ziffer „16“ ersetzt.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Rekowski

Dr. Weusmann

## **Nr. 74 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) und des Kirchengesetzes über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniesgesetz). Vom 21. Januar 2014. (KABl. S. 72)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Dia-

konie 2013 (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz 2013 – ARGG.EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland – Nr. 3 vom 14. März 2014 73 Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelische Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD). Die Diakonischen Werke sehen dies in ihren Satzungen vor.“
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein Mitglied eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwendet. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Stande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.“
2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 und mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 7 müssen im kirchlichen Dienst tätig sein. Kommt zwischen den entsendenden Stellen keine Einigung zu Stande, muss jeweils mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter einer entsendenden Stelle im kirchlichen Dienst tätig sein.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Wörter „und Gewerkschaften“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
  - d) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Wörter „und Gewerkschaften“ und nach dem Wort „Mitarbeitervereinigung“ jeweils die Wörter „und Gewerkschaft“ eingefügt.
  - e) Absatz 4 wird Absatz 3.
  - f) Absatz 5 wird Absatz 4.
  - g) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „eine Mitarbeitervereinigung“ die Wörter „oder Gewerkschaft“ und nach den Wörtern „verbleibenden Mitarbeitervereinigungen“ die Wörter „und Gewerkschaften“ eingefügt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Arbeitsrechtliche Kommission“ die Wörter „das im kirchlichen Dienst beschäftigt wird,“ eingefügt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer Glied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland Westfalen) angehört und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
  - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kirchengenrichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
  - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zu Stande, werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchengenrichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“
  - d) Absatz 6 wird aufgehoben.
  - e) Absatz 7 wird Absatz 6.
7. In § 23 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind für alle

kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft verbindlich.“

#### Artikel 2

### **Änderung des Kirchengesetzes über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz)**

Das Kirchengesetz über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Zusammenarbeit in der Diakonie (Diakoniegesetz) vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 66) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Arbeitsbedingungen für die berufliche Mitarbeit im Diakonischen Werk und bei seinen Mitgliedern werden nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) gesetzt.“

#### Artikel 3

### **Übergangsbestimmung**

Für Artikel 1 gilt Folgendes:

(1) Für Mitglieder eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft oder einen nach dem persönlichen oder sachlichen Geltungsbereich abgrenzbaren Teil seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 20. November 2012 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen angewendet haben, kann die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmen, dass diese Träger weiterhin die vorgenannten Arbeitsrechtsregelungen anwenden dürfen. Kommt eine Einigung nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu stande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 Arbeitsrechtsregelungsgesetz angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schiedskommission bleiben bis zum 31. Dezember 2014 im Amt.

#### Artikel 4

### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 und Artikel 3 dieses Kirchengesetzes treten am 1. April 2014 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

Rekowski

Dr. Weusmann

## **Nr. 75 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG). Vom 21. Januar 2014. (KABl. S. 75)**

Auf Grund von Artikel 8 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Rechnungsprüfungsgesetz vom 15. Januar 2010 (KABl. S. 67), geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 16 Beirat für Rechnungsprüfung**

Für das Rechnungsprüfungswesen der Evangelischen Kirche im Rheinland wird ein Beirat „Rechnungsprüfung“ gebildet. Näheres regelt die Ordnung für den Beirat „Rechnungsprüfung“ in der Evangelischen Kirche im Rheinland.“

2. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden zu den §§ 17 und 18.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

Rekowski

Dr. Weusmann

## **Nr. 76 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR). Vom 21. Januar 2014. (KABl. S. 75)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird das Semikolon unter Buchstabe b) durch die Wörter „oder dem Internationalen Kir-

chenkonvent (Rheinland-Westfalen) angehört;“ ersetzt.

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Den Mitgliedern ist die notwendige Dienstbefreiung für die Ausübung des Mandates ohne Minderung ihrer Bezüge zu gewähren.“
  - b) Satz 3 wird Satz 4.

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

#### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

### Nr. 77 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG). Vom 21. Januar 2014. (KABl. S. 76)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die ausnahmsweise Einstellung von Mitarbeitenden, die nicht der evangelischen Kirche angehören (Mitarbeitenden-Ausnahme-Gesetz – MitarbAusnG) vom 13. Januar 1999 (KABl. S. 66), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2009 (KABl. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Buchstabe b) wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 1“ ein Komma und die Angabe „1a, 1b“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland-Westfalen) angehören“ eingefügt.
3. Es wird folgender § 6 eingefügt:

#### „§ 6 Erprobungsmaßnahmen zur Interkulturellen Öffnung

(1) In Projekten zur Interkulturellen Öffnung können abweichend von den §§ 2 und 3 auch Bewerberinnen und Bewerber befristet für die Dauer der Maßnahme eingestellt werden, die die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen, wenn ihre Mitarbeit auf Grund ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung des Projektes unentbehrlich ist

und ein Gesamtkonzept vorliegt, das den Verkündigungsauftrag der Kirche gewährleistet. Sie können nicht mit Leitungsaufgaben beauftragt werden.

(2) § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.  
(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“

4. § 6 wird § 7.
5. Nach § 7 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) § 6 dient der Erprobung und tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft. Innerhalb des Geltungszeitraumes abgeschlossene Beschäftigungsverhältnisse können mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2018 gelten.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

#### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

### Nr. 78 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG). Vom 21. Januar 2014. (KABl. S. 76)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 wird die Zahl 15 durch die Zahl 18 ersetzt.
2. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Mit Beschluss der zuständigen Kreissynode können kreiskirchliche diakonische Werke von der Regelung des § 2 ausgenommen werden. Der Beschluss ist der Kirchenleitung anzuzeigen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung gemäß § 27.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 21. Januar 2014

#### Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### **Evangelische Kirche von Westfalen - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung**

Herr Martin Schreyer, geb. 20.03.1964, (zuletzt Ev. Kirchenkreis Arnsberg) hat durch seinen schriftlich erklärten Verzicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 PfdG.EKD Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren.

Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

Bielefeld, den 7. Mai 2014

**Das Landeskirchenamt**

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**

**EKD Verlag**  
**Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover**

## WGKD Autocenter

Das WGKD Autocenter richtet sich in besonderer Weise an diejenigen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die bestehenden Großkundenverträge mit den namhaften Autoherstellern deshalb nicht nutzen können, weil sie entweder nur sehr wenig oder überhaupt nicht mit dem jeweiligen privaten PKW Dienstfahrten unternehmen.

Es kann darüber hinaus aber auch von allen anderen Interessierten außerhalb der Kirche, die einen Fahrzeugkauf planen, genutzt werden.

Das WGKD Autocenter bietet Ihnen TOP-Konditionen beim Fahrzeugkauf für Neuwagen, Kurzzulassungen und EU-Fahrzeuge der meisten Kfz-Hersteller an.

Ein besonderer Vorteil des WGKD Autocenters ist die Tatsache, dass jegliche Fahrzeugbeschaffungen keinen geldwerten Vorteil darstellen und insofern nicht der Versteuerung unterliegen.

Sie sind herzlich eingeladen, die umfangreichen Angebote kritisch zu prüfen und sich nach Ihren Vorstellungen für das von Ihnen favorisierte Fahrzeug ein Angebot erstellen zu lassen.

Für die Zeit von April bis Ende Juli 2014 haben wir eine besondere Empfehlungsaktion gestartet.

Wenn Sie Angehörige, Freunde, Arbeitskollegen, Nachbarn oder sonst Jemanden zu unserem WGKD Autocenter weiterempfehlen und hierdurch ein Fahrzeugkauf beim vermittelten Autohaus zustande kommt, erhalten Sie dafür von uns einen Tankgutschein in Höhe von 50 Euro.

Nähere Einzelheiten hierzu können Sie unserem Internetauftritt zum WGKD Autocenter entnehmen.

Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/47 55 33 - 10) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
 In Deutschland mbH (WGKD)  
 Lehmannstraße 1  
 30455 Hannover

Telefon 0511/47 55 33 -0

Fax: 0511/47 55 33 - 20

E-Mail: [info@wgkd.de](mailto:info@wgkd.de)

[www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover